

Besondere Vereinbarungen für Einzelkanzleien oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft

EINZEL Stand 01.07.2022

1. Besondere Vereinbarungen

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für die im eigenen Namen **und** für eigene Rechnung ausgeübte **freiberufliche** Tätigkeit im Umfang des im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Risikos.
- 1.2 Eine Reduzierung des Umfangs der beruflichen Tätigkeit stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses dar, vgl. 6.3.2 AVB-P.

2. Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner beruflichen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen, insbesondere

- 2.1 die Aufnahme, Änderung oder Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung; dies gilt auch für die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen nach § 1 Absatz 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz,
- 2.2 den Eintritt in oder den Austritt aus einer Berufsausübungsgesellschaft oder
- 2.3 die Beteiligung als Komplementär an einer anderen Gesellschaft oder einem Konzern.